

Rechtsbehelfe des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren

1. Definition

Rechtsbehelfe dienen der Änderung familiengerichtlicher Entscheidungen. Ein Rechtsmittel ist auch ein Rechtsbehelf, aber einer, der die formelle Rechtskraft einer familiengerichtlichen Entscheidung hemmt und den Rechtsstreit in die nächsthöhere Instanz befördert.

Ein Rechtsmittel im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens ist eine gesetzlich bestimmte Form des Rechtsbehelfes. Sein Zweck dient der Überprüfung eines anfechtbaren Beschlusses des Familiengerichtes. Damit steht der Begriff des Rechtsmittels synonym für die Anfechtung einer im vorliegenden Fall familiengerichtlichen Entscheidung. In diesem Sinne sind Rechtsmittel Anträge auf Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen, die dem Rechtsschutzbegehren des Antragsstellers (des Jugendamtes) nicht oder nur teilweise entsprechen. Die anzuwendenden Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel der Anregung, des Antrages oder der Beschwerde sollen zur Abänderung oder Aufhebung eines Beschlusses oder zur Änderung der Gestaltung des weiteren familiengerichtlichen Verfahrens führen.

2. Anwendungshinweise

Die Übersicht informiert über die möglichen Rechtsbehelfe, deren Voraussetzungen sowie über Gründe und Bedenken, wie auch die Handlungsschritte, im Sinne einer Abwägungshilfe.

Übersicht über die Rechtsbehelfe des Jugendamtes	im Hauptsache- verfahren		Beschwerde
			Antrag/Anregung auf Abänderung
	bei einstweiliger Anordnung	im schriftlichen Verfahren	Antrag/Anregung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung
			Antrag/Anregung auf Durchführung eines Hauptsacheverfahrens
	im mündlichen Verfahren	Beschwerde	
		Antrag/Anregung auf Durchführung eines Hauptsacheverfahrens	
Antrag/Anregung auf Abänderung/Aufhebung			

Rechtsbehelfe des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren

3. Auswahl und Einsatz

3.1 Bei der Auswahl und beim Einsatz von Rechtsbehelfen sollte beachtet werden, dass:

- ... dies immer eine Einzelfallentscheidung darstellt.
- ... im Vorfeld zur Abwägung eine kollegiale Beratung genutzt werden sollte.
- ... die Information und ggf. die Beteiligung der Leitung ratsam ist.
- ... eine Rechtsberatung zu empfehlen ist.

3.2 Im Einzelfall kann der Einsatz von Rechtsbehelfen bedeuten, dass:

- ... es generell sowohl im Hauptsacheverfahren als auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung das Rechtsmittel der Anhörsungsrüge gem. § 44 FamFG (wegen Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör) und der entsprechenden Gegenvorstellung gibt.
- ... sich die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten verändert.
- ... es zu einer Verzögerung der familiengerichtlichen Entscheidung kommt.
- ... zusätzlicher Zeitaufwand nötig ist.
- ... ein höherer Personalbedarf entsteht.
- ... ein bestimmtes Kostenrisiko besteht.

Notizen

Beschwerde im Hauptsacheverfahren

HINWEIS: Trifft das Amtsgericht als Familiengericht einen verfahrensabschließenden Beschluss in einer Kindschaftssache (Endentscheidung), kann dagegen durch das Jugendamt binnen eines Monats Beschwerde gem. § 58 FamFG eingelegt werden.



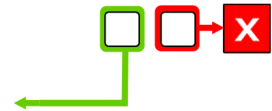
1. Prüfen der Voraussetzungen und Gründe

Ja/Nein

1.1 Prüfen der Grundvoraussetzungen

Seit Bekanntgabe des Beschlusses ist weniger als ein Monat vergangen.

Wenn Ja: Ich prüfe, ob einer der folgenden Gründe gegeben ist.



1.2 Prüfen der Gründe

Es besteht die begründete Möglichkeit auf Wiedereinsetzung des Antrags bei unverschuldeter Fristversäumnis.

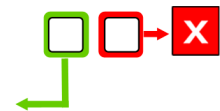
Eigene Rechte nach § 59 Abs. 1 FamFG wurden verletzt und ich kann diese geltend machen.

Ich nehme als mitwirkende Behörde am Verfahren das Kindesinteresse wahr und kann Gründe das Kindeswohl betreffend geltend machen. (§ 59 Abs. 3 FamFG, § 162 Abs. 2 FamFG)

Ich kann Rechte des Kindes als Vertreter*in des Kindes geltend machen, da eine Amtsvormundschaft/-pflegschaft besteht.

Ich kann als Amtsvormund/-pfleger*in eigenes (Sorge-)Recht geltend machen.

Aus den oben genannten Gründen ergibt sich die rechtliche Möglichkeit für eine Beschwerde.



2. Reflektieren der Gründe und Bedenken

2.1 Begründet sich, da:

die Durchsetzung der Rechte des Kindes gegen nachteilige familiengerichtliche Entscheidungen u. U. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geboten ist.

bei einem späteren Abänderungsverfahren das Amtsgericht an die Feststellungen des Beschwerdebeschlusses gebunden ist.

die Klärung grundsätzlicher materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Fragen auch für andere Verfahren in erster Instanz hilfreich ist.

die Kompetenz des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht gestärkt wird.

die Entscheidung eines OLG-Senats gegenüber der Familie eine höhere Akzeptanz hat als die des örtlichen Familiengerichts.

Beschwerde im Hauptsacheverfahren

2.2 Zu bedenken ist, dass:

Ja/Nein

ein laufendes Beschwerdeverfahren bei längerer Dauer und offenem Ergebnis die notwendige Weiterentwicklungen in der Familie hemmen kann.

die Zusammenarbeit mit der Familie mit großer Wahrscheinlichkeit schwieriger wird, wenn das Jugendamt in der Rolle des Wächteramts auftritt und so in eine Gegenstellung zur Familie rückt.

mit einem Kompetenzverlust gegenüber Familie und Familiengericht zu rechnen ist, wenn das Jugendamt mit seiner Beschwerde unterliegt.

dies eine Belastung des Kindes durch erneute Anhörung(en) bedeuten kann.

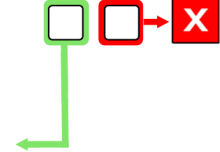
dies zu einem Loyalitätskonflikt des Kindes gegenüber den Eltern führen kann.

der Aufwand für Schriftverkehr und die Wahrnehmung von Terminen beim OLG hoch ist.

die Beschwerde mit einem Kostenrisiko verbunden ist.

Unter Beachtung der Gründe und Bedenken entscheide ich mich für eine Beschwerde im Hauptsacheverfahren.

Wenn Ja: Ich lege innerhalb der Beschwerdefrist beim Amtsgericht schriftlich begründet Beschwerde ein und setze nachfolgende Handlungsschritte um.



3. Umsetzen weiterer Handlungsschritte

Ich stelle zusätzlich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder auf Aussetzung der Vollziehung beim OLG (§ 64 Abs. 3 FamFG).

Ich begründe möglichst zügig und ggf. unter Vorlage des Hilfeplans (§ 50 Abs. 2 SGB VIII), warum die getroffene Entscheidung des Familiengerichts zu ändern ist.

Ich rege an, eine mündliche Verhandlung vor dem Senat durchzuführen.

Ich rege an, eine Entscheidung durch den gesamten Senat und nicht nur durch Einzelrichter*innen treffen zu lassen.

Notizen

Antrag/Anregung zur Abänderung im Hauptsacheverfahren

HINWEIS: Auch wenn eine familiengerichtliche Entscheidung zur Hauptsache bereits rechtskräftig ist, kann ggf. bei Änderungen in den tatsächlichen Umständen in einem neuen Verfahren die Abänderung der Entscheidung gem. § 1696 BGB beantragt werden.



1. Prüfen der Voraussetzungen und Gründe

Ja/Nein

1.1 Prüfen der Grundvoraussetzungen

Der gerichtliche Beschluss betrifft nicht die elterliche Sorge oder den Umgang.

Wenn Ja: Ich prüfe, ob einer der folgenden Gründe gegeben ist.

1.2 Prüfen der Gründe

Ich stelle eine positive Entwicklung in der Familie fest und befürworte die Aufhebung der nach §§ 1666 ff. BGB beschlossenen Maßnahmen.

Ich habe eine negative Entwicklung in der Familie festgestellt und möchte dem Familiengericht eine Gefährdungsmitteilung mit Anregung zu Maßnahmen gegen Kindeswohlgefährdung oder der Ausweitung bereits beschlossener Maßnahmen übermitteln.

Ich möchte aufgrund einer aktuell bestehenden Kindeswohlgefährdung eine Änderung der Umgangsvereinbarung geltend machen.

Aus den oben genannten Gründen ergibt sich die rechtliche Möglichkeit für die Anregung zur Änderung eines gerichtlichen Beschlusses.

2. Reflektieren der Gründe und Bedenken

2.1 Begründet sich, da:

die Beschwerdefrist bereits abgelaufen ist und eine Abänderung auch nach Ablauf der Frist möglich ist.

der Sachverhalt sich geändert hat und die Entscheidung entsprechend angepasst werden muss.

ich meinem Schutzauftrag gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII nachkommen muss.

das Kostenrisiko gegenüber dem Beschwerdeverfahren geringer ist.

Antrag/Anregung zur Abänderung im Hauptsacheverfahren

2.2 Zu bedenken ist, dass:

das Familiengericht an seinen bisherigen Tatsachenfeststellungen und Bewertungen festhalten kann und eine Anregung auf Änderung somit ineffektiv ist.

Ja/Nein

Unter Beachtung der Gründe und Bedenken entscheide ich mich für eine/n Antrag/Anregung zur Änderung im Hauptsacheverfahren.

Wenn Ja: Ich rege an bzw. beantrage unverzüglich eine Abänderung und setze nachfolgende Handlungsschritte um.



3. Umsetzen weiterer Handlungsschritte

Ich dokumentiere die Sachverhaltsentwicklung (Fakten) umfassend und belegbar ggf. unter Vorlage des Hilfeplans (§ 50 Abs. 2 SGB VIII).

Ich informiere bei Sachverhaltsänderung unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) das Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII.

Notizen

Antrag/Anregung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung bei einstweiliger Anordnung im schriftlichen Verfahren

HINWEIS: Ist in einer Familiensache ein Beschluss im einstweiligen Anordnungsverfahren ohne mündliche Verhandlung ergangen, kann ein Antrag auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung gem. § 54 Abs. 2 FmFG gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Familiengericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung – z. B. nach § 1666 BGB – abgelehnt hat.



1. Prüfen der Voraussetzungen und Gründe

Ja/Nein

1.1 Prüfen der Grundvoraussetzungen

Es ist noch keine Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren mit mündlicher Verhandlung ergangen.

Hinter der Entscheidung steht keine freiheitsentziehende Maßnahme.

Wenn Ja: Ich prüfe, ob einer der folgenden Gründe gegeben ist.



1.2 Prüfen der Gründe

Eine mündliche Verhandlung gewährleistet eine angemessenere Entscheidung zur Sicherung des Kindeswohls.

Aus dem oben genannten Grund ergibt sich die rechtliche Möglichkeit für einen Antrag/Anregung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

2. Reflektieren der Gründe und Bedenken

2.1 Begründet sich, da:

es mir im nächsten Schritt eine Beschwerde ermöglicht.

eine mündliche und damit persönliche Erörterung der Situation möglich ist.

es schneller zur Änderung der einstweiligen Anordnung führen kann als bei Einleitung eines Hauptsacheverfahrens.

dies unabhängig von der Einleitung eines Hauptsacheverfahrens möglich ist.

2.2 Zu bedenken ist, dass:

dies eine Belastung des Kindes durch erneute Anhörung(en) bedeuten kann.

dies zu einem Loyalitätskonflikt des Kindes gegenüber den Eltern führen kann.

Unter Beachtung der Gründe und Bedenken entscheide ich mich für eine/n Antrag/Anregung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Antrag/Anregung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung bei einstweiliger Anordnung im schriftlichen Verfahren

Wenn Ja: Ich stelle einen Antrag auf bzw. rege die Durchführung einer mündlichen Verhandlung an und setze nachfolgende Handlungsschritte um.

Ja/Nein

3. Umsetzen weiterer Handlungsschritte

Ich lege bereits mit dem Antrag dar, warum neu zu entscheiden ist, damit das Familiengericht frühestmöglich von Amts wegen ermitteln kann.

Ich stelle zudem einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung gem. § 55 FamFG.

Notizen

Antrag/Anregung auf Durchführung des Hauptsacheverfahrens bei einstweiliger Anordnung im schriftlichen Verfahren

HINWEIS: Anstelle eines Antrags auf Aufhebung/Abänderung einer einstweiligen Anordnung bzw. auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung nach § 54 FamFG, kann auch die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens beantragt oder angeregt werden. Ein Beschluss in der Hauptsache setzt eine einstweilige Anordnung außer Kraft. Das Hauptsacheverfahren kann sowohl parallel zu einem Antrag auf Aufhebung oder Änderung nach § 54 FamFG, als auch während eines Beschwerdeverfahrens gegen die einstweilige Anordnung eingeleitet werden.



1. Prüfen der Voraussetzungen und Gründe

Ja/Nein

1.1 Prüfen der Grundvoraussetzungen

Ein Hauptsacheverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Es gibt in Folge einer einstweiligen Anordnung gem. § 52 Abs. 1 S. 2 FamFG keine einzuhaltende Wartefrist von 3 Monaten.

Wenn Ja: Ich prüfe, ob einer der folgenden Gründe gegeben ist.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.2 Prüfen der Gründe

Die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens gewährleistet eine angemessenere Entscheidung zur Sicherung des Kindeswohls.

Aus dem oben genannten Grund ergibt sich die rechtliche Möglichkeit für eine/n Antrag bzw. Anregung auf Durchführung des Hauptsacheverfahrens.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

2. Reflektieren der Gründe und Bedenken

2.1 Begründet sich, da:

es mir eine umfassende Sachverhaltsermittlung ermöglicht.

ich die gerichtlichen Endentscheidungen im Hauptsacheverfahren nicht nur in Fällen § 57 S. 2 FamFG anfechten kann.

ich es unabhängig von Abänderungsverfahren nach § 54 FamFG oder Beschwerdeverfahren einleiten kann.

2.2 Zu bedenken ist, dass:

mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist.

es keine sofortige Änderung einer einstweiligen Anordnung bewirkt.

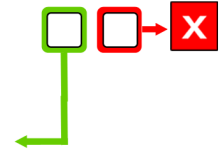
Antrag/Anregung auf Durchführung des Hauptsacheverfahrens

bei einstweiliger Anordnung im schriftlichen Verfahren

Ja/Nein

Unter Beachtung der Gründe und Bedenken entscheide ich mich für eine/n Antrag bzw. Anregung auf Durchführung des Hauptsacheverfahrens.

Wenn Ja: Ich stelle einen Antrag auf bzw. rege die Durchführung des Hauptsacheverfahrens an und setze nachfolgende Handlungsschritte um.



3. Umsetzen weiterer Handlungsschritte

Mit Anregung/Antrag lege ich dar, warum zusätzlich zum einstweiligen Anordnungsverfahren ein Hauptsacheverfahren eingeleitet werden soll, weil eine umfassendere Sachverhaltsermittlung erforderlich ist.

Notizen

Beschwerde

bei einstweiliger Anordnung im mündlichen Verfahren

HINWEIS: Ist mündlich über eine einstweilige Anordnung verhandelt worden, ist eine Beschwerde gegen die getroffene Entscheidung in Familiensachen grundsätzlich ausgeschlossen (§ 57 S. 1 FamFG). Dies gilt aber nicht für die in § 57 S. 2 FamFG ausdrücklich aufgezählten Verfahrensgegenstände und in Bezug auf § 151 Nr. 6 und 7 FamFG.



1. Prüfen der Voraussetzungen und Gründe

Ja/Nein

1.1 Prüfen der Grundvoraussetzungen

Es wurde mündlich bereits über die einstweilige Anordnung verhandelt.

Seit Bekanntgabe des Beschlusses sind weniger als zwei Wochen verstrichen.

Wenn Ja: Ich prüfe, ob einer der folgenden Gründe gegeben ist.



1.2 Prüfen der Gründe

Die Entscheidung betrifft gem. § 57 FamFG die elterliche Sorge (Teilbereich/Beschränkung).

Die Entscheidung betrifft gem. § 57 FamFG die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil.

Die Entscheidung betrifft gem. § 57 FamFG den Verbleib des Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson.

Die Entscheidung betrifft gem. § 57 FamFG einen Antrag nach §§ 1 u. 2 Gewaltschutzgesetz und das Kind lebt im Haushalt.

Die Entscheidung betrifft gem. § 57 FamFG eine Ehwohnungssache und das Kind lebt im Haushalt.

Die Entscheidung betrifft die Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b BGB, auch in Verbindung mit den §§ 1800 und 1915 BGB (§ 151 Nr. 6 FamFG).

Die Entscheidung betrifft die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einem*r Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (§ 151 Nr. 7 FamFG).

Aus den oben genannten Gründen ergibt sich die rechtliche Möglichkeit für eine Beschwerde.

Beschwerde

bei einstweiliger Anordnung im mündlichen Verfahren

Ja/Nein

2. Reflektieren der Gründe und Bedenken

2.1 Begründet sich, da:

die Durchsetzung der Rechte des Kindes gegen nachteilige familiengerichtliche Entscheidung u. U. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geboten ist.

bei einem späteren Abänderungsverfahren das Familiengericht an die Feststellungen des Beschwerdebeschlusses gebunden ist.

die Klärung grundsätzlicher materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Fragen auch für andere Verfahren in erster Instanz hilfreich ist.

2.2 Zu bedenken ist, dass:

ein laufendes Beschwerdeverfahren bei längerer Dauer und offenem Ergebnis die Weiterentwicklungen in der Familie hemmen kann.

die Zusammenarbeit mit der Familie mit großer Wahrscheinlichkeit schwieriger werden kann, wenn das Jugendamt in der Rolle des Wächteramts auftritt und so in eine Gegenstellung zur Familie rückt.

mit einem Kompetenzverlust gegenüber Familie und Familiengericht zu rechnen ist, wenn das Jugendamt mit seiner Beschwerde unterliegt.

dies eine Belastung des Kindes durch erneute Anhörung(en) bedeuten kann.

dies zu einem Loyalitätskonflikt des Kindes gegenüber den Eltern führen kann.

der Aufwand für Schriftverkehr und Wahrnehmung von Terminen beim OLG hoch sein kann.

die Beschwerde mit einem Kostenrisiko verbunden sein kann.

Unter Beachtung der Gründe und Bedenken entscheide ich mich für eine Beschwerde.

Wenn Ja: Ich lege innerhalb der Beschwerdefrist beim Amtsgericht schriftlich begründet Beschwerde ein und setze nachfolgende Handlungsschritte um.

3. Umsetzen weiterer Handlungsschritte

Ich stelle zusätzlich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder auf Aussetzung der Vollziehung beim OLG (§ 64 Abs. 3 FamFG).

Ich begründe möglichst zügig und ggf. unter Vorlage des Hilfeplans (§ 50 Abs. 2 SGB VIII), warum die getroffene Entscheidung des Familiengerichts zu ändern ist.

Beschwerde

bei einstweiliger Anordnung im
mündlichen Verfahren

Ja/Nein

Ich rege an, eine mündliche Verhandlung vor dem Senat durchzuführen.

Ich rege an, eine Entscheidung durch den gesamten Senat und nicht nur durch Einzelrichter*innen treffen zu lassen.

Notizen

Antrag/Anregung auf Durchführung eines Hauptsacheverfahrens bei einstweiliger Anordnung aufgrund mündlicher Verhandlung

HINWEIS: Anstelle eines Antrags auf Aufhebung/Abänderung einer einstweiligen Anordnung bzw. auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung nach § 54 FamFG kann auch die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens beantragt oder angeregt werden. Ein Beschluss in der Hauptsache setzt die einstweilige Anordnung außer Kraft. Das Hauptsacheverfahren kann sowohl parallel zu einem Antrag auf Aufhebung oder Änderung nach § 54 FamFG als auch während eines Beschwerdeverfahrens gegen die einstweilige Anordnung eingeleitet werden.



1. Prüfen der Voraussetzungen und Gründe

Ja/Nein

1.1 Prüfen der Grundvoraussetzungen

Ein Hauptsacheverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Es gibt in Folge einer einstweiligen Anordnung gem. § 52 Abs. 1 S. 2 FamFG keine einzuhaltende Wartefrist von 3 Monaten.

Wenn Ja: Ich prüfe, ob einer der folgenden Gründe gegeben ist.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.2 Prüfen der Gründe

Der Sachverhalt hat sich verändert.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Der Sachverhalt stellt sich anders dar als vom Gericht bei der Entscheidung angenommen.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Aus den oben genannten Gründen ergibt sich die rechtliche Möglichkeit für einen Antrag auf Durchführung eines Hauptsacheverfahrens.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

2. Reflektieren der Gründe und Bedenken

2.1 Begründet sich, da:

ein Beschluss im Hauptsacheverfahren eine einstweilige Anordnung außer Kraft setzt.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

ein Hauptsacheverfahren eine umfassendere Sachverhaltsermittlung ermöglicht.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Endentscheidungen im Hauptsacheverfahren in allen Kindschaftsverfahren anfechtbar sind, nicht nur in Fällen § 57 S. 2 FamFG.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

das Hauptsacheverfahren unabhängig von Abänderungsverfahren nach § 54 FamFG oder Beschwerdeverfahren eingeleitet werden kann.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

gem. § 54 Abs. 2 FamFG nach dem die Beschwerde eingelegt ist, die erste Instanz gem. § 54 Abs. 4 FamFG die Entscheidung nicht mehr aufheben oder ändern kann.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Antrag/Anregung auf Durchführung eines Hauptsacheverfahrens

bei einstweiliger Anordnung aufgrund mündlicher Verhandlung

Ja/Nein

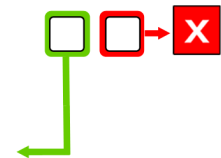
2.2 Zu bedenken ist, dass:

mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist.

damit keine sofortige Änderung einer einstweiligen Anordnung bewirkt wird.

Unter Beachtung der Gründe und Bedenken entscheide ich mich für eine/n Antrag /Anregung zur Durchführung eines Hauptsacheverfahrens.

Wenn Ja: Ich stelle einen Antrag auf bzw. rege die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens an und setze nachfolgende Handlungsschritte um.



3. Umsetzen weiterer Handlungsschritte

Ich lege bereits mit Antrag/Anregung dar, warum zusätzlich zum einstweiligen Anordnungsverfahren ein Hauptsacheverfahren eingeleitet werden soll und eine umfassendere Sachverhaltsermittlung erforderlich ist.

Notizen

Antrag/Anregung zur Änderung/Aufhebung bei einstweiliger Anordnung im mündlichen Verfahren

HINWEIS: Weil einstweilige Anordnungsentscheidungen nur begrenzt mit der Beschwerde anfechtbar sind und nicht in materielle Rechtskraft erwachsen, sieht § 54 Abs. 1 FamFG vor, dass Entscheidungen in einem einstweiligen Anordnungsverfahren unabhängig davon, ob der Beschluss aufgrund mündlicher Verhandlung oder ohne vorherige mündliche Verhandlung ergangen ist oder unter § 57 S. 2 FamFG fällt, jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden können.



1. Prüfen der Voraussetzungen und Gründe

Ja/Nein

1.1 Prüfen der Grundvoraussetzungen

Es ist aktuell kein Beschwerdeverfahren anhängig.

Wenn Ja: Ich prüfe, ob einer der folgenden Gründe gegeben ist.

1.2 Prüfen der Gründe

Der Sachverhalt hat sich verändert.

Der Sachverhalt stellt sich anders dar als vom Gericht bei der Entscheidung angenommen.

Aus den oben genannten Gründen ergibt sich die rechtliche Möglichkeit für eine/n Antrag bzw. Anregung zur Änderung/Aufhebung.

2. Reflektieren der Gründe und Bedenken

2.1 Begründet sich, da:

mir eine mündliche Erörterung der neuen Situation ermöglicht wird.

dies eine Änderung der Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren auch noch nach Ablauf der Beschwerdefrist ermöglicht.

das Kostenrisiko im Bezug auf Rechtsanwaltskosten gegenüber dem Beschwerdeverfahren geringer ist.

es mir einen neuen Weg zum OLG eröffnet.

2.2 Zu bedenken ist, dass:

eine Änderung der ursprünglichen Tatsachenfeststellungen und der Rechtsansicht des Familiengerichts aus meiner Sicht wenig wahrscheinlich sind.

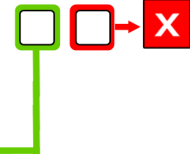
Antrag/Anregung zur Änderung/Aufhebung

bei einstweiliger Anordnung im
mündlichen Verfahren

Ja/Nein

Unter Beachtung der Gründe und Bedenken entscheide ich mich für eine/n Antrag/Anregung zur Änderung/Aufhebung.

→



Wenn Ja: Ich stelle einen Antrag bzw. rege eine Änderung/Aufhebung an und setze nachfolgende Handlungsschritte um.

3. Umsetzen weiterer Handlungsschritte

Ich lege bereits mit Antrag/Anregung dar, was sich verändert hat bzw. von welchem Sachverhalt tatsächlich auszugehen ist, damit das Familiengericht diesbezüglich frühestmöglich von Amts wegen ermitteln kann.

Ich stelle zudem einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung (§ 55 FamFG).

Notizen